

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loddin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin vom 23.02.2016 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loddin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Loddin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung der Gemeinde Loddin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 3 des § 5 „Steuermaßstab“ wird wie folgt geändert:

„Der 3. Satz wird komplett gestrichen.“

2. Die Anlage zur Satzung wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, den 03.03.2016.

U. Hahn
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 03.03.2016

